

Jahrgang 1927 Seite 50

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 16. September 1927

An alle Kirchenvorstände

Der Kirchenrat verordnet in Ausführung des § 11 der Besoldungsordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 1. Oktober 1926 wie folgt :

„ Für eine Wahl zum Kirchenbuchführer kommen grundsätzlich nur Bewerber in Frage, die nicht älter als 35 Jahre sind. Ausnahmen bis zur Höchstgrenze von 40 Lebensjahren bedürfen der Genehmigung des Kirchenrats.

Die Bewerber müssen entweder

1. die staatliche Prüfung für den mittleren Verwaltungsdienst
oder
2. die Abschlussprüfung einer Diakonenanstalt
oder
3. die Prüfung für den kirchlichen Verwaltungsdienst bestanden
haben, oder während der Probezeit bestehen.

Sollten im Falle 1 oder 2 sich Lücken ergeben, (Kenntnis der Hamburgischen Kirchengesetze, Ausbildung in Buch- und Kassenführung u. Anderes) so ist die Anstellung an das Bestehen einer Nachprüfung geknüpft.

Ueber den Gesundheitszustand des zu Wählenden soll ein amtsärztliches Attest vorliegen. ”

Der Kirchenrat